



**Stadt Lauta**  
Landkreis Kamenz

## **Satzung**

### **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lauta (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBL S. 55, 159), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBL S. 155) und der Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBL S. 151) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBL S. 19) beschließt der Stadtrat nachfolgende Satzung

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Bekanntmachung
- § 3 Inhalt der Bekanntmachung
- § 4 Ersatzbekanntmachung
- § 5 Notbekanntmachung
- § 6 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe
- § 7 Vollzug der Bekanntmachung
- § 8 Inkrafttreten

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lauta mit den Ortsteilen Laubusch und der Ortschaft Leippe-Torno, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind :

- a) die Bekanntmachung von Satzungen,
- b) die Verkündigung von Rechtsverordnungen und
- c) sonstige durch Rechtsverordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben.

## **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lauta erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im Stadtanzeiger – Mitteilungs- und Bekanntmachungsblatt. Der Stadtanzeiger erscheint einmal monatlich.

## **§ 3 Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, ist auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und das Datum der Genehmigung bekannt zu machen.

## **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung oder Rechtsverordnung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung oder Rechtsverordnung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von 2 Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird.

(2) Abs.1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## **§ 5 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 2 und 4 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung

im Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Lauta, Karl-Liebknecht-Str. 18,  
im Aushangkasten Lauta-Dorf, Dorfstr.,  
im Aushangkasten OT Laubusch Kolonie,  
im Aushangkasten OT Laubusch, Hauptstr. 64,  
im Aushangkasten OT Laubusch, Siedlung,  
im Aushangkasten der Ortschaft Leippe-Torno, OT Torno, Friedensstr. 8 und  
im Aushangkasten der Ortschaft Leippe-Torno, OT Leippe, Hauptstr. 31

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach §§ 2 und 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 6****Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese

im Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Lauta, Karl-Liebknecht.-Str. 18,  
im Aushangkasten Lauta-Dorf, Dorfstr.,  
im Aushangkasten OT Laubusch, Kolonie,  
im Aushangkasten OT Laubusch, Hauptstr. 64,  
im Aushangkasten OT Laubusch, Siedlung,  
im Aushangkasten der Ortschaft Leippe-Torno, OT Torno, Friedensstr. 8 und  
im Aushangkasten der Ortschaft Leippe-Torno, OT Leippe, Hauptstr. 31

für die Dauer von 7 Tagen.

**§ 7****Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Im Falle der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs.1 Ziff.2 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist aktenkundig nachzuweisen.

**§ 8****Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Lauta vom 20.06.2002 und die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Leippe-Torno vom 11.06.2002 außer Kraft.

Lauta, 18. Januar 2007

  
Ruhland  
Bürgermeister

Siegel

